



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 08.01.2026

Seite 1 von 9

Feststellung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Aktenzeichen:

54.04.03.07-44

bei Antwort bitte angeben

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für die Deichertüchtigung im Bereich des Ruhrparks in Oberhausen-Alstaden.

Herr Soelken

Zimmer: 413

Telefon:

0211 475-1566

Telefax:

0211 475-

arne.soelken@

brd.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, 08.01.2026

54.04.03.07-44

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH (WBO) beabsichtigt die Sanierung des Ruhrdeichs in Oberhausen-Alstaden. In diesem Zusammenhang soll ein Teilstück des Deiches mittels einer Spundwand ertüchtigt werden. Der Vorhabenbereich (VB) befindet sich zwischen Ruhr-km 8,3375 bis 8,450.

Für dieses Vorhaben hat die WBO mit Datum vom 19.11.2025 Unterlagen zur Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgelegt.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgebend ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung wurde anhand der vorgelegten Unterlagen für die UVP-Vorprüfung, der Stellungnahmen meiner Fachdezernate 51, 52 und 54 und eigener Ermittlungen sowie der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Ergo-Platz/Klever Straße



Ergebnis der Prüfung war, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Datum: 08.01.2026

Seite 2 von 9

Aktenzeichen:

54.04.03.07-44

Merkmale des Vorhabens

Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten und Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Gegenstand des Vorhabens ist die Ertüchtigung des Deiches mittels des Einbringens einer Spundwand in die Deichkrone am rechten Ufer zwischen Ruhr-km 8,3375 und 8,450. Die Ertüchtigung wird aufgrund einer fehlenden Fluchtlehmdecke im Vorhabenkorridor durchgeführt. Die Spundwand wird bis zu einer Tiefe von etwa 3 m in den Deich eingebunden. Das Vorhaben ist Teil der Deichsanierung im Abschnitt Ruhr-km 8,250 bis 8,800, die zudem den Ausbau eines Deichverteidigungswegs zwischen Deich und Ruhrpark beinhaltet.

Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Die Flächengröße der Baumaßnahme beträgt ca. 973 m² größtenteils nicht oder teilversiegelte Fläche. Dabei werden ca. 420 m² als Arbeitsstreifen (Eingriffsbereich: 140 m Länge und max. 3 m Breite) und ca. 553 m² temporär als Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) beansprucht. Es kommt zu keiner dauerhaften oberflächlichen Neuversiegelung. Der Boden ist aufgrund der Lage auf einem Ruhrdeich bereits anthropogen stark überprägt.

Im Bereich der geplanten Maßnahme sind keine Bodendenkmäler bekannt. Baubedingt kann ein Eintrag von Schadstoffen in den Boden auch bei sachgemäßer Ausführung der Bauarbeiten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Ruhr. Weitere Auswirkungen auf die Ressource Wasser sind nicht zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung streng oder besonders geschützter Arten kann ausgeschlossen werden.



Anlage- und betriebsbedingt sind keine Veränderungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Datum: 08.01.2026

Seite 3 von 9

Aktenzeichen:

54.04.03.07-44

Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):

Der Bodenaushub wird vor Ort wieder eingebaut. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass kein Bodenmaterial abtransportiert werden muss.

Der darüber hinaus durch die Baumaßnahme bedingte Abfall wird in Abfallarten unterteilt und nach Abfallschlüsseln entsorgt.

Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Durch Lärm-, Licht-, Staub- und Schadstoffemissionen können temporäre Auswirkungen im Baustellenbetrieb entstehen. Im Zuge der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Nacht- und Wochenendarbeit vermieden wird und nur, wenn unbedingt erforderlich, durchgeführt wird. Es ist keine temporäre Beleuchtung der Baustelle und keine dauerhafte Beleuchtung des VB vorgesehen.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind:

Das Vorhaben erfordert keine Lagerung, Nutzung oder Produktion von gefährlichen Stoffen im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG) bzw. der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV), wassergefährdenden Stoffe im Sinne des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) sowie Gefahrgütern im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBefG). Dementsprechend sind keine Unfall-/Störfallrisiken bei der Lagerung, Handhabung sowie Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen gegeben.

Risiken für die menschliche Gesundheit:



Baubedingt kann es temporär zu Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge kommen. Anlage- und betriebsbedingt sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit anzunehmen.

Datum: 08.01.2026

Seite 4 von 9

Aktenzeichen:

54.04.03.07-44

Standort des Vorhabens

Bestehende Nutzung des Gebietes:

Die Wege westlich und östlich des VB werden für die Erholung genutzt. Die nähere Umgebung östlich der Ruhr ist vor allem städtisch geprägt. Westlich der Ruhr befinden sich Grünland- und Ackerflächen. Nördlich und südlich des VB befinden sich im weiteren Umfeld jeweils eine Eisenbahnbrücke.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen:

Aufgrund der geringen Größe und der Lage des Vorhabens sind natürliche Ressourcen im VB nur begrenzt vorhanden und bereits anthropogen beeinflusst.

Eine erhebliche Betroffenheit natürlicher Ressourcen ist durch das geplante Vorhaben voraussichtlich nicht gegeben.

Belastbarkeit der Schutzgüter gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG:

Natura 2000-Gebiete:

Natura-2000-Gebiete sind nicht durch das Vorhaben betroffen.

Naturschutzgebiete:

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) (MH-007 – „NSG Styru-mer Ruhraue“) befindet sich etwa 90 m westlich des VB auf der gegenüberliegenden Uferseite. Eine Betroffenheit des NSG durch das Vorhaben kann bei ordnungsgemäßer Ausführung ausgeschlossen werden.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente:



Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente im weiten Umkreis um den VB. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Datum: 08.01.2026

Seite 5 von 9

Aktenzeichen:

54.04.03.07-44

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete:

Biosphärenreservate sind nicht betroffen.

Der VB befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) LSG-4506-0001 – „LSG-Ruhrpark - Ruhraue“. Aufgrund des geringfügigen Eingriffs (Instandhaltung des Ruhrdeichs auf ca. 100 m Länge), der nach Fertigstellung oberflächlich keine Beeinträchtigungen begründet, ist nicht von einer erheblichen Betroffenheit des LSG auszugehen.

Naturdenkmäler:

Im VB sind keine Naturdenkmäler vorhanden.

Geschützte Landschaftsbestandteile:

Im VB befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile.

Gesetzlich geschützte Biotope:

Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop (BT-4506-0046-2015 – Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiese) liegt etwa 110 m westlich auf der gegenüberliegenden Uferseite. Eine Betroffenheit des Biotops durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete:

Der VB befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet liegt etwa 550 m südöstlich der BE-Fläche. Heilquellen sind im weiteren Umfeld nicht vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Ruhr befindet sich etwa 10 m westlich des VB. Das Vorhaben beeinträchtigt das Überschwem-



mungsgebiet bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht. Der Eingriffsbereich befindet sich aufgrund der Lage auf der Deichkrone nicht unmittelbar in einem Hochwasserrisikobereich. Die östlich und westlich angrenzenden Flächen können bei einem HQ₁₀₀ (100-jähriges Hochwasser) überflutet werden. Östlich des Deichs können in diesem Fall Wassertiefen bis zu 0,6 m angenommen werden. Dies betrifft vor allem die BE-Fläche. Westlich des Deichs können Wassertiefen von 2 m angenommen werden. Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu keinen negativen Auswirkungen durch das Vorhaben.

Datum: 08.01.2026

Seite 6 von 9

Aktenzeichen:

54.04.03.07-44

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Für die Stadt Oberhausen liegt ein Luftreinhalteplan vor (Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 - Teilplan West - Planergänzung Stadt Oberhausen 2020), in dem Maßnahmen zur Einhaltung der gültigen Grenzwerte festgelegt sind. Des Weiteren befindet sich der VB randlich zwischen den Umweltzonen der Stadt Oberhausen und der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Durch das Vorhaben kommt es baubedingt zu Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge. Anlage- und betriebsbedingt sind keine Schadstoffemissionen zu erwarten, so dass das Vorhaben nicht in Konflikt mit dem Luftreinhalteplan und den Umweltzonen steht.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte:

Der VB befindet sich nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Aufgrund des Vorhabencharakters ist nicht von negativen Auswirkungen auf vorhandene Siedlungen auszugehen.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Im VB sind keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt. Das nächstgelegene Baudenkmal befindet sich etwa 305 m nordöstlich an der Speldorfer Straße (RVR 2025).



Außerdem liegt der VB innerhalb des Kulturlandschaftsbereichs „Ruhr-
aue“ (GELHAR 2013): „Es handelt sich um einen durch den Fluss Ruhr
bestimmten, naturnahen Landschaftsausschnitt, der im südlichen Be-
reich (Ruhrschiffahrtskanal) und im Bereich der Brücken wichtige,
überwiegend historische Aspekte der Verkehrserschließung des Ruhr-
gebiets aufzeigt. Der starke landschaftliche Kontrast auf kleinem Raum
führt zu einer bemerkenswerten kulturlandschaftlichen Dichte im Funkti-
onsbereich Agrarwirtschaft und Verkehr, wobei Linienstrukturen domi-
nant hervortreten. Der Kontrast zwischen natürlichem Ruhrmäander und
Schiffahrtskanal macht die Umnutzung und Umgestaltung des natürli-
chen Fließgewässers intensiv erlebbar. Der den Ruhrmäander beglei-
tende Leinpfad verweist auf die Nutzung der Ruhr als Schiffahrtsweg
vor der Dampfkraftnutzung.“

Das Vorhaben führt zu keinen negativen Auswirkungen auf die sich in
ausreichender Entfernung befindlichen Denkmäler und dem Kulturland-
schaftsbereich.

Datum: 08.01.2026

Seite 7 von 9

Aktenzeichen:

54.04.03.07-44

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:

Baubedingt kommt es zu Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen so-
wie zu Erschütterungen durch Baufahrzeuge und -tätigkeiten.

Anlage- und betriebsbedingt dient das Vorhaben dem Hochwasser-
schutz und somit insb. dem Schutz des Menschen und der menschli-
chen Gesundheit.

Es ist daher nicht erkennbar, dass erhebliche negative Auswirkungen
auf das Schutzgut Mensch entstehen.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

Aufgrund der Lage auf der Deichkrone (Eingriffsbereich), der anthropo-
genen Nutzung des Umfelds (BE-Fläche) und des geringen Umfangs
des Vorhabens wird das Potenzial für Vorkommen seltener Tier- und
Pflanzenarten als gering eingeschätzt.



Datum: 08.01.2026

Seite 8 von 9

Aktenzeichen:

54.04.03.07-44

In der Landschaftsinformationssammlung NRW (LINFOS) (LANUK 2025) sind keine Fundpunkte von Tierarten und geschützten Pflanzen im unmittelbaren Umfeld verzeichnet. Der Artenschutzfachbeitrag (BUTEO LANDSCHAFTSÖKOLOGEN 2022) kam zu dem Ergebnis, dass ein Staren- und ein Waldkauzrevier östlich des Deichs am Ruhrpark liegen. Durch das aktuelle Vorhaben sind sie nicht zusätzlich betroffen.

Baubedingt kommt es zu Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen sowie zu Erschütterungen durch Baufahrzeuge und -tätigkeiten.

Anlage- und betriebsbedingt sind keine Veränderungen zum Status quo zu erwarten.

Es ist daher nicht erkennbar, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen.

Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft:

Das Vorhaben führt zu keiner Neuversiegelung von Fläche. Bei unsachgemäßer Bedienung von Baufahrzeugen und -maschinen könnten Betriebsstoffe in den Boden, die Ruhr und das Grundwasser gelangen. Anlage- und betriebsbedingt sind keine Veränderungen zum Status quo zu erwarten.

Es ist daher nicht erkennbar, dass auf Grundlage der Vorbelastung des Gebietes und unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser entstehen.

Baubedingt kommt es zu Schadstoff- und Staubemissionen durch Baufahrzeuge. Eine langfristige Änderung des Mikroklimas durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Es ist daher nicht erkennbar, dass erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima entstehen.

Baubedingt kommt es zu geringfügigen Landschaftsbildveränderungen durch Baufahrzeuge und -tätigkeiten.

Durch den Einbau der Spundwand in den Deichkörper wird sich das Aussehen des Deichs nicht verändern. Anlage- und betriebsbedingt sind keine Veränderungen zum Status quo zu erwarten.



Es ist daher nicht erkennbar, dass erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft entstehen.

Datum: 08.01.2026

Seite 9 von 9

Aktenzeichen:

54.04.03.07-44

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich keine Bau- und Bodendenkmäler. Der VB befindet sich innerhalb des Kulturlandschaftsbezirks „Ruhraue“.

Es ist nicht erkennbar, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen.

Ergebnis

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Neuvorhaben, insbesondere aufgrund der bestehenden Vorbelastung des VB und der spezifischen Merkmale des Vorhabens, zu rechnen. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Arne Sölken